Ansprache an Freunde der Zivilisation.

Die Ergebnisse des im Ablaufen begriffenen Jahres haben unwiderlegbar einen schauderhaften Einfluß der Presse bewiesen. Wer könnte dieß läugnen! Viele werden darum die Freiheit der Presse anklagen; Andere das Geschehene nur dem Mangel strenger Preßgesetze zuschreiben. Jene dürften also die Niederhaltung der Presse, diese die Handhabung strenger Preßgesetze für die einzigen Hilfsmittel erachten. Aber! beides beruht auf Irrthum. Es war nicht die Freiheit der Presse, welche sie verderblich machte, sondern einerseits die Thätigkeit der Parthei, welche die Presse zur planmäßigen Berückung der Menge benützte, andererseits die Unthätigkeit derjenigen, welche eben auch die Presse hätten benützen können, um jenem Uebel zu steuern. Preßgesetze haben aber, wie alle Strafgesetze da ungenügende Erfolge, wo die große Menge die zu bestrafenden Handlungen geneigt ist nicht als verabscheuungswürdige Laster, sondern als Aufopferungen zu betrachten. Auch vermögen Strafen für Preßvergehen die durch diese bewirkten Nachtheile nie zu beheben, und die Wege ihrer Zuerkennung sind nicht selten ein Mittel mehr, schädlicher Schriften ein größeres Lesepublikum zu verschaffen, aber kein geeignetes, solche schneller der Vergessenheit zu überliefern.

Läugnen läßt es sich nicht, daß das Wort und die Schrift Böses stiften können, aber auch das Gute findet nur in ihnen seinen Ausdruck; sie sind also gleichsam die Waffen der sich bekämpfenden Ideen, und daß diese Waffen, im Sinne des Guten gebraucht, siegverschaffend sein können, beweiset das Ergebniß des Kampfes der Ideen — die Existenz der Zivilisation. Wer also diese mehrtausendjährigen Errungenschaft beschirmt wissen will, verlasse sich nicht auf Knechtung der Presse, nicht auf Straferkenntnisse der Preßgerichte, sondern wirke nach Kräften auf die Verbreitung guter Ideen mittelst der Presse.

Nur da, wo es an der eigenen Urtheilsfähigkeit zur Erkenntniß des Werthes, der Ideen mangelt, vermag die verderbliche Wirksamkeit der Presse das Unheil lawinenartig zu verstärken, und eben darum muß die Presse ermöglicht werden, auf solchartig empfänglichen Boden urtheilbefähigend einwirken zu können.

Die Wahrheit dessen erkennend haben sich mehrere Freunde der Zivilisation und einer von ihr getragenen kräftigen monarchisch-konstitutionellen Regierungsform zum Vorhaben gemacht, einen Verein in's Leben zu rufen, dessen Program unten beigesetzt ist. Nunmehr ergeht hiemit die Aufforderung an alle, welche die Ergebnisse der schlechten Presse verabscheuen, und das im Sinne der Zivilisation wahrhaft Gute, geschirmt, erstarkt und befördert wissen wollen, nach Kräften die Absichten des Vereines, sei es leitend, sei es unterstützend, fördern zu helfen. Nicht die Größe der Beihilfen Einzelner, sondern der Zusammenfluß geringer Mitwirkungen Vieler, werden das Unternehmen stark und groß, und dadurch segensvoll wirksam machen.

Es werden also hiemit Alle, welche mitwirkend sein wollen, dieses, aber insbesondere jeder Einzelne derselben zu erklären ersucht, in welcher Art auf dessen Wirksamkeit zu zählen sei. Erst dann, wenn eine genügende Zahl von Theilnehmern sicher gestellt sein wird, um mit einiger Verläßlichkeit auf eine dauernde Thätigkeit des beabsichtigten Unternehmens zählen zu können, wird die Einladung zu einer konstituirenden Versammlung an solche ergehen, welche daran Theil zu nehmen sich erklärt haben und sofort die Wirksamkeit des Vereines beginnen.

Möchte sich doch Niemand von kleinlichen oder engherzigen Rücksichten abhalten lassen, seine Mitwirkung zuzusagen, wenn ihm das Unternehmen selbst gemeinnützig erscheint!

Die Erklärungen bittet man hier in der inneren Stadt, obere Bäckerstraße Nr. 764, im 2. Stocke abgeben zu lassen, diesen Erklärungen aber auch die eigene Adresse beigeben zu wollen.

Program m.

für einen Verein zur Verbreitung von Druckschriften in Absicht auf Volksbildung im Sinne der Zivilisation und des monarchisch-konstitutionellen Regierungs-Prinzipes.

§. 1.

Der Verein wird sich jederzeit nur darauf beschränken, die von ihm als empfehlungswürdig erkannten Schriften im Bereiche der österreichischen Monarchie verbreiten und lesen zu machen, ohne sich die Faßung oder spezielle Kritik derselben, oder endlich was immer für eine sonstige politische Tendenz zur Aufgabe zu machen.

§. 2.

Der Verein wird die ihm vorkommenden Schriften von dem Standpunkte seines Zweckes prüfen, und aus selben solche als entsprechend auswählen, welche in populärer Fassung

a) die Zwecke und Vortheile der Zivilisation und einer auf dieser beruhenden kräftigen, monarchisch-konstitutionellen Regierung anschaulich machen oder befördern helfen;

b) politische Gegenstände leidenschaftslos in einer dem Staatsrechte entsprechenden Richtung behandeln;

c) den Umfang und die wahren Zwecke der Regierungs-Maßregeln darlegen und erläutern;

d) die Zeitereignisse mit Wahrheit und in gemeinnütziger Weise besprechen; endlich

e) politische Volksbildung überhaupt bezwecken und befördern.

§. 3.

Der Verein wird auserwählte, ihm überlassene Manuskripte sowie Auszüge aus Büchern, Flugschriften und Journalen auffammeln, und von Zeit zu Zeit in Druck legen lassen, sich aber als Mittel zur Verbreitung und Lesung dieser und anderer auserwählter Druckschriften bedienen:

a) öffentlicher möglichst verlautbarter Anempfehlungen,

b) Veranstaltungen von Uebersetzungen aus den Ursprachen in andere, unter den österreichischen Völkerschaften gangbare,

c) Erleichterungen des Ankaufes in Gegenden, die dem Buchhandel und Postverkehre wenig zugänglich sind,

d) Gründung und Unterstützung von Lesevereinen, endlich

e) unentgeltlicher Betheilung mit auserwählten Schriften.

§. 4.

Die Wirksamkeiten einzelner Vereins-Mitglieder sind theils leitende, theils unterstützende.

§. 5.

Die leitenden Wirksamkeiten sind:

a) Beurtheilung und Auswahl überlassener Manuskripte, so wie veröffentlichter Druckschriften,

b) zweckmäßige Verlautbarung der getroffenen Auswahlen,

c) Erwägung, welche der auserwählten Schriften in andere, so wie in welche Sprache sie zu übersetzen seyen, und dann dießfällige Besorgung;

d) Ermittlung und Unterhaltung einer möglichst über die ganze Monarchie sich erstreckenden Thätigkeit in Absicht auf Verbreitung auserwählter Druckschriften, dann auf Begründung und Ueberwachung von Lesevereinen, so wie auf entsprechende unentgeltchen Vertheilungen; endlich

e) Einsammlung angebothener Geld- und sonstiger Nutzmittel, ihre Gebahrung und Verrechnung.

§. 6.

Die unterstützenden Wirksamkeiten sind:

a) Beitragsleistungen in Geld und an sonstigen Nutzmitteln, so wie Ueberlassung von Manuskripten und bereits verlegten Druckschriften

b) unentgeltliche Hilfeleistungen.

§. 7.

Jedermann, welcher an der leitenden Wirksamkeit des Vereines Theil zu nehmen bereitwillig ist, hat das Recht die Art und das Maß seiner persönlichen Leistung so wie die Dauer seiner dießfälligen Zusagen festzusetzen, und kann über diese seine eigenen Bestimmungen hinaus nicht in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Die unterstützenden Wirksamkeiten sind in allen Beziehungen lediglich dem freien Willen den Antheilnehmer überlassen, so daß namentlich Geldleistungen nur dann in bestimmten Beträgen oder widerkehrend angesprochen werden dürften, wenn Jemand aus eigenem freien Willen dießfällige Maßgebungen festgesetzt hat.

§. 9.

Des Vereines Aufgabe muß es sein, die Bereitwilligkeit des unterstützenden Publikums durch bestmöglichste Erfüllung seines ausgesprochenen Zweckes rege und willfährig zu erhalten.

Wien, im Dezember 1848.

Gedruckt bei U. Klopf Senior und A. Curich.

WIENER-STADTBIBLIOTHEK

139

Rb3310 2.Ex.
50646